



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Bekämpfung von Beutegreifern in Naturschutzgebieten

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Gefährdung des Bruterfolgs von bodenbrütenden Vögeln in Naturschutzgebieten durch Beutegreifer wie Fuchs und Marderartige aber auch Marderhund, Mink und Waschbär? Welche Regionen und welche Vogelarten sind davon insbesondere betroffen?

Antwort:

Hohe Prädationsraten durch Raubsäuger an Bodenbrütern sind in einigen Schutzgebieten an der Ostseeküste und in Feuchtgrünlandgebieten im Binnenland festgestellt worden. Betroffen sind insbesondere einige Möwen- und Seeschwalben- sowie Wat- und Wiesenvogelarten.

Gründe für hohe Prädationsraten sind die geringe Größe und die starke Verinselung der Schutzgebiete, im Binnenland teilweise auch niedrige Wasserstände, die Raubsäufern einen leichten Zugang zu den Brutplätzen ermöglichen.

Aufgrund der jährlich erhobenen Jagdstatistik läßt sich ableiten, dass der Fuchs nach dem Verbot der Baubegasung, der Einstellung der Abschussprämie und dem Erlöschen der Tollwut deutlich zugenommen hat. Ein erheblicher Teil der Verluste durch Prädation wird nach derzeitigem Wissen durch Füchse verursacht. Ob noch weitere Arten eine nennenswerte Rolle spielen, ist unklar. Der Einfluss der Neozoen dürfte aufgrund ihrer geringen Zahl bislang zu vernachlässigen sein. Sicher ist, dass nur ein geringer Teil der Prädation durch die tagaktiven Rabenvögel verursacht wird, da die Verluste vor allem nachts registriert werden.

2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Naturschutzgebiete, in denen der Bruterfolg bodenbrütender Vögel durch Prädatoren stark beeinträchtigt oder sogar ernsthaft gefährdet ist und wenn ja, in welchen Naturschutzgebieten ist dies der Fall und welche Vogelarten sind betroffen?

Antwort:

Die genauen Ursachen von Gelege- und Jungenverlusten sind nur mit großem Aufwand und hohen Kosten zu ermitteln. Die wenigen vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass der Einfluß von Beutegreifern sehr stark von der Größe und der Beschaffenheit der jeweiligen Gebiete abhängig ist. So wurde im kleinflächigen NSG „Graswarder – Heiligenhafen“ im Jahr 2000 ein starker Einfluss von Füchsen auf den Bruterfolg von Sturmmöwen festgestellt. Im 3435 ha großen Beltringharder Koog konnte hingegen auf der Basis von Untersuchungen der Jahre 1988 bis 1998 trotz zunehmender Präsenz von Füchsen kein wesentlicher Einfluss auf den Brutbestand und Bruterfolg der untersuchten bodenbrütenden Vogelarten (Enten und Watvögel) festgestellt werden.

Besonders in einigen Ostseeschutzgebieten ist der Brutbestand von Möwen, Seeschwalben und Limikolen z.T. durch Aufgabe der Beweidung und gestiegenen Druck räuberischer Arten stark zurückgegangen. Die kleinflächige Insellage inmitten einer für bestimmte Beutegreifer günstiger gewordenen Umwelt ist hier verbunden mit den in der Regel kleinen Brutbeständen ein Problem.

3. In welchem Umfang wird z. B. der Wiesenvogelschutz in der Eider-Treene-Sorge-Niederung durch Beutegreifer beeinträchtigt? Wie haben sich dort die Bestandszahlen für den Kiebitz in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Zu Satz 1: Ergebnisse von Probeflächenerhebungen in den Jahren 1996 - 1998 ergaben, dass jährlich 30 - 59 % der Kiebitzgelege Prädatoren zum Opfer fielen. 13 – 25 % waren im Vergleich hierzu auf landwirtschaftliche Maßnahmen zurückzuführen. Auch andere Wiesenvogelarten erlitten zumindest in manchen Jahren und in einzelnen Gebieten hohe Verluste durch Beutegreifer. Die Schwankungen in den jährlichen Verlustraten sind hoch. Bei Uferschnepfen schwanken diese z.B. in der Alten-Sorge-Schleife jährlich zwischen 15 und 88 %. Offenbar hängt die Verlustrate wesentlich von den Vermehrungszyklen der Kleinsäuger ab (i.d.H. Feldmaus, Erdmaus, Rötelmaus). Hintergrund dieser Erscheinung ist die Tatsache, dass die Eider-Treene-Sorge-Niederung in den vergangenen Jahrzehnten von einer Moor- und Feuchtwiesenlandschaft in eine zuverlässig entwässerte, intensiv bewirtschaftete Grünlandniederung umgewandelt worden ist. Ihre typischen Bewohner sind heute nicht Frösche und Störche, sondern Feldmäuse und deren Fressfeinde. Diese greifen auf Wiesenvogelgelege zurück, wenn Mäuse nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen von Beutegreifern auf Wiesenvögel sind somit Symptome der anthropogen verursachten Lebensraumverschlechterungen.

Zu Satz 2: Flächendeckende und jährliche Untersuchungen liegen nicht vor. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Kiebitzbestand stark zurückgegangen ist. Für den Zeitraum der letzten 10 Jahre sind keine genauen Angaben möglich. Für die letzten

20 Jahre ist von einem Rückgang in der Größenordnung von etwa 75 % auszugehen.

4. Sind in Naturschutzgebieten, die mit dem Ziel des besonderen Schutzes von Brutvogelkolonien eingerichtet wurden, Maßnahmen zur Abwehr von Beutegreifern und zum Schutz der Brutvögel erlaubt, auch wenn diese einen Eingriff darstellen und den ungestörten Naturablauf stören?

Wenn ja,

- welche konkreten Maßnahmen sind erlaubt und wie werden diese begründet?
- Ist die Fangjagd eine erlaubte Maßnahme?

Antwort:

Die Ausübung des Jagdrechtes in einem Naturschutzgebiet ist dann zu beschränken oder zu verbieten, wenn die Beschränkung oder das Verbot zur Erreichung des Schutzzweckes oder des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Zur Beurteilung des Erfordernisses ist eine hinreichend bestimmte Beschreibung des jeweiligen Schutzzweckes erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes, und hierzu zählt auch die Ausübung der Jagd auf Haarraubwild (Beutegreifer), kann aber auch den Zielen des Naturschutzes in bestimmten Naturschutzgebieten dienen, so in Naturschutzgebieten mit im Bestand bedrohten bodenbrütenden Küsten- und Wiesenvogelarten.

Mit Ausnahme von zwei Naturschutzgebieten an der Westküste sind in allen Naturschutzgebieten, in denen koloniebrütende Küsten- und Wiesenvogelarten vorkommen oder vorkommen können, Maßnahmen zur Abwehr von Beutegreifern, d.h. die Ausübung der Jagd auf Haarraubwild erlaubt, und zwar entweder im Rahmen der zulässigen Handlungen oder im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Ausnahmebestimmung der jeweiligen Naturschutzverordnung.

Sofern die jeweilige Naturschutzverordnung kein Verbot der Fangjagd enthält, können im Rahmen der Jagdausübung auf Haarraubwild auch Fanggeräte Verwendung finden.

Steht in einem Naturschutzgebiet jedoch die dauerhafte Sicherung der großflächig unbeeinflussten Entwicklung der unterschiedlichen Lebensräume, des möglichst ungestörten Ablaufes natürlicher Stoffkreisläufe und die Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt im Vordergrund, sind nutzungsbedingte Störeinflüsse auszuschließen oder soweit wie möglich zu minimieren.

Zu diesen Störeinflüssen gehört auch die Ausübung des Jagdrechtes.

Da in den landeseigenen Naturschutzgebieten (Naturschutzkögen) „Kronenloch / Speicherkoog Dithmarschen“ (532 ha) und „Beltringharder Koog“ (3.350 ha) die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung vorrangiges Ziel des Naturschutzes ist, ist in diesen Gebieten jegliche Form der Jagdausübung verboten. Nur die Bejagung von Kaninchen und Füchsen im Bereich der Deiche und Dämme ist von diesem Verbot ausgenommen.

5. Für welche Naturschutzgebiete haben betreuende Verbände Anträge auf Bekämpfungsmaßnahmen gegen Beutegreifer gestellt bzw. von der Stiftung Naturschutz oder der Landesregierung solche Maßnahmen gefordert?

Antwort:

NSG „Vogelfreistätte Oehe-Schleimünde“, Verein Jordsand, Fuchs

NSG „Bottsand“, NABU, Rabenkrähe

NSG „Graswarder-Heiligenhafen“, NABU, Fuchs

NSG „Strandseelandschaft bei Schmoel“ NABU, Fuchs

Es ist zu berücksichtigen, dass in vielen Naturschutzgebieten die Jagdausübung erlaubt ist und deshalb keine besonderen Genehmigungen für den Fang und die Tötung benötigt werden. Nur in den Naturschutzgebieten, in denen die Jagdausübung eingeschränkt ist, oder in den Fällen, wo während der Brut- und Setzzeit gejagt werden soll, ist eine besondere Genehmigung durch die zuständigen Behörden nötig.

Eine Nachfrage bei der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat ergeben, dass dort keine Forderungen gemäß Frage 5 bekannt sind.

6. Inwieweit entsprechen Maßnahmen der Bekämpfung von Beutegreifern in Naturschutzgebieten der gesetzlichen Forderung nach „ungestörten Naturabläufen“ in diesen Gebieten?

Antwort:

Die gesetzliche Forderung nach „ungestörten Naturabläufen“ findet sich in § 17 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes. Dort wird unterschieden zwischen Naturschutzgebieten mit umfassendem ökologischem Schutzzweck, in denen die ungestörten Naturabläufe gewährleistet werden sollen und Naturschutzgebieten mit schutzbedürftigen Kulturbiotopen, in denen die zum Schutz notwendige extensive Landbewirtschaftung gewährleistet werden soll. Die gesetzliche Forderung, in bestimmten Gebieten ungestörte Naturabläufe zu gewährleisten bezieht sich also in erster Linie auf die Frage, ob eine Landbewirtschaftung zulässig sein soll oder nicht.

Die Ziele des „ungestörten Naturablaufes“ sind in der Regel nur in wenigen, ausreichend großen Naturschutzgebieten zu erreichen, deren Flächen ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes erworben worden und daher frei von Nutzungsansprüchen Dritter sind.

„Ungestörte Naturabläufe“ sind daher in der überwiegenden Zahl von Naturschutzgebieten aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung und bestehender, durch die jeweilige Naturschutzverordnung nicht eingeschränkter Rechte der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten nur in Teilbereichen zu erreichen. Zu diesen Rechten gehört auch das Jagdrecht.

Auch unterliegen die Naturschutzgebiete zahlreichen Einflüssen von außen, die einer ungestörten Entwicklung in den Gebieten entgegenstehen.

Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen in besonderen Einzelfällen in kleinen Schutzgebieten in den Bestand einer Tierart eingegriffen werden soll, weil diese Tierart durch ihre räuberische Lebensweise den Fortbestand anderer Tierarten, z.B. im Bestand bedrohte koloniebrütende Küstenvögel, gefährdet, verstößt diese Maß-

nahme nicht gegen die Forderung, ungestörte Naturabläufe soweit wie möglich anzustreben.

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Regulierung von Tierarten durch Jagd in einer Kulturlandschaft, die bestimmte Kulturfolger wie z. B. Rehe, verschiedene Rabenvogelarten etc. begünstigt, ein Beitrag zum Schutz von solchen heimischen Arten ist, die weniger an die Kulturlandschaft angepasst sind, und die damit die Gewährleistung ungestörter Naturabläufe unterstützt?

Wenn ja,

- welche Konsequenzen hat dies für die Naturschutzpolitik des Landes?

Wenn nein,

- warum nicht?

Antwort:

Einige Tierarten werden durch umfassende Nährstoffeinträge und veränderte Anbaubedingungen in unserer Landschaft besonders gefördert, andere gehen insbesondere aufgrund der stark gestiegenen intensiven Nutzung der Agrar- und Küstenlandschaft im Bestand zurück.

Ob hier regulierend eingegriffen werden kann, hängt unter anderem davon ab, ob die Jagd unter den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben und der Struktur der Jägerschaft wirklich Bestände reduzieren kann und vor allem, ob selbst eine Bejagung aufgrund der oben angesprochenen Landschaftsveränderungen überhaupt Effekte zeitigen kann. Denn die primäre Ursache für den Rückgang der zur Rede stehenden Arten sind nicht die Beutegreifer, sondern die sich zunehmen verschlechternden landschaftlichen Gegebenheiten. So würden regulierende Maßnahmen die Bestandsrückgänge sicherlich auch nicht verhindern, allenfalls verlangsamen.

Selbst beim Reh, das wegen seiner Trophäen und des Fleischwertes ein sehr begehrtes Jagdwild ist und keine hohe Vermehrungsrate aufweist, ist eine Regulierung in deckungsreichen Waldgebieten nur mit größter Anstrengung möglich. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Rehe auf den Aufbau naturnaher Wälder wird eine Regulierung der Bestände aber gefordert. Rabenvögel, viele Greifvögel und Eulen sowie einige räuberische Säuger haben infolge ökologischer Veränderungen aufgrund des verbesserten gesetzlichen Schutzes und infolge besonderer Artenschutzmaßnahmen, Bestandszunahmen zu verzeichnen. Eine flächendeckende Regulierung ist aber entweder fachlich nicht notwendig, gesellschaftlich nicht gewollt oder aber in vielen Fällen auch nicht möglich.

Für die Naturschutzpolitik führt dies zu folgenden Forderungen:

- Vergrößerung und geeignetes Management der Schutzgebiete im Ostseebereich und im Bereich der Wiesenvogelgebiete sowie
- eine gezielte regionale Reduzierung oder Abwehr von räuberischen Arten im Bereich einzelner, kleiner Schutzgebiete.